



Sitzungsvorlage 16/1927/2025

Beratung	Status	Sitzungstag	Behandlung
Kreistag	öffentlich	30.01.2026	Entscheidung

Beratungspunkt:

Örtliche Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses 2024 sowie Entlastung des Landrats und der Verwaltung gem. Art. 88 Abs. 3 LkrO

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung 2024 wurde fristgerecht erstellt (23.04.2025) und dem Kreisausschuss - geringfügig verspätet - als Vorlage zur Kenntnis gegeben. Durch Beschluss vom 21.07.2025 hat der Kreisausschuss die Jahresrechnung 2024 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung zugewiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2024 und den Jahresabschluss des Sondervermögens 2024 des Landkreises geprüft.

Über die Beratungen sowie die wesentlichen Inhalte der Jahresrechnung 2024 ist ein Bericht mit Datum vom 15.01.2026 gefertigt worden, der als Anlage beigefügt ist.

Die wesentlichen Berichtsinhalte werden in der Sitzung durch den Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden oder ein Mitglied des Ausschusses vorgetragen.

In der im Bericht enthaltenen Prüfungsbestätigung wurde zusammenfassend festgestellt, dass die Jahresrechnung 2024 den Bestimmungen des Art. 88 LKrO entspricht und sich keine Unstimmigkeiten ergaben, die das Rechnungsergebnis verändern würden.

Unter Hinweis auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Bemerkungen wurde gleichzeitig bestätigt, dass keine Mängel vorliegen, die einer Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2024 durch den Kreistag entgegenstünden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dennoch einige Feststellungen getroffen und verschiedentlich Empfehlungen dazu abgegeben.

Gem. Art. 88 Abs. 3 LKrO ist der Kreistag ermächtigt, nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses (Art. 89 LKrO) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung festzustellen (Ziff. 1) und über die Entlastung zu beschließen (Ziff. 2).

Zu berücksichtigen ist dabei, dass hinsichtlich des Beschlusses über die Entlastung (Ziffer 2 des Beschlussvorschlags) der Landrat als Leiter der Landkreisverwaltung bei der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 43 LKrO) nicht teilnehmen darf.